

Benutzungsordnung

für die

Vereinsräume der Gemeinschaftsgrundschule Berrendorf, Heinrich-Doll-Straße

1)

§ 1

Zweckbestimmung

Die Vereinsräume stehen den Berrendorfer Vereinen und karitativen Organisationen zur Durchführung von öffentlichen oder privaten Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung. Sie dienen der Förderung aktiven Freizeitverhaltens und informeller Begegnung.

§ 2

Gebrauchsüberlassung

- (1) Für die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie zur Festlegung der Benutzungsdauer ist der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich. Vermieterin ist die Gemeinde Elsdorf, vertreten durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
- (3) Der Vertragsabschluß ist rechtzeitig vor dem Tage der Veranstaltung unter Angabe des Benutzungszweckes bei der Gemeindeverwaltung Elsdorf, Gladbacher Straße 111, zu beantragen. In diesem Antrag sind die für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen namentlich zu nennen.
- (4) Der Abschluss eines Dauermietverhältnisses ist zulässig.

§ 3

Nutzungsentgelte, Nebenkosten

- (1) Die Nutzung ist grundsätzlich kostenfrei, sofern für die Veranstaltung keine Eintrittsgelder erhoben werden. Ansonsten erhebt die Gemeinde Elsdorf zur Deckung der Nebenkosten (Reinigung der Räumlichkeiten, Heizung, Strom, Wasser) einen Pauschalbetrag von 40,00 € pro Veranstaltungstag.
- (2) Die im Mietvertrag festgesetzten Kosten sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung auf eines der Konten der Gemeinde Elsdorf einzuzahlen. Bei Zahlungen ist der Name des Veranstalters sowie die Mietvertragsnummer anzugeben.

1) 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 8. Mai 2002

§ 4

Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Der Mieter ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet.
- (2) Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten.
- (3) Der Abschluss eines Mietvertrages nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung, für seine Veranstaltung sonstige gesetzlich geforderte Genehmigungen einzuholen; die dafür zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Mieter vor der Veranstaltung auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.

§ 5

Bevollmächtigte der Gemeinde

- (1) Den Bevollmächtigten der Gemeinde ist jederzeit, insbesondere bei Gefahren für Personen und Sachen, der Zutritt zu gestatten. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten der Gemeinde ist nachzukommen.
- (2) Die vertragsgemäßen Pflichten des Mieters werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten der Gemeinde nicht berührt.

§ 6

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- (1) Der Mieter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände und Dekorationen mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen.
- (2) Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebestoffreste u.ä.) auftreten könne.
- (3) Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände sowie Dekorationen und Ausschmückungen nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Hat die Verletzung der Beseitigungspflicht die Behinderung oder den Ausfall nachfolgender Veranstaltungen zur Folge, so hat der Mieter der Gemeinde einen hier aus resultierenden Schaden zu ersetzen. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Benutzungsordnung gilt entsprechend.

§ 7

Garderobe

Für die Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung; sie wird in eigener Regie des Mieters durchgeführt.

§ 8 **Schlüssel**

- (1) Die Aushändigung von Schlüsseln an den Mieter wird jeweils im Mietvertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung kann die Schlüsselgewalt auf den Mieter übertragen werden.
- (3) Der Verlust von Schlüsseln für die Veranstaltungsräume ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für sämtliche Schäden, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, haftet der Mieter.

§ 9 **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht während der Veranstaltung wird vom Mieter ausgeübt. Kommt der Mieter seinem Hausrecht nicht nach, so sind die Bevollmächtigten der Gemeinde Elsdorf berechtigt, den Mieter und seine Beauftragten auf ihre Pflichten hinzuweisen bzw. das Hausrecht, wenn es auch weiterhin nachlässig gehandhabt wird, anstelle des Mieters auszuüben.
- (2) Während der gesamten Vertragsdauer hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Bei jedem Verlassen der Vereinsräume hat er Eingangstür und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden.
- (3) Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.
- (4) Der Mieter hat für einen ungehinderten Zugang, durch den eine unmittelbare Zufahrt der Feuerwehr-, Polizei-, Arzt- und ähnlichen Fahrzeugen zu den Räumlichkeiten sichergestellt ist, Sorge zu tragen.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Ansonsten gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar auftretenden Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Schäden, die durch Verschleiß auftreten, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Für Personen- oder Sachschäden Dritter, die durch den Mieter, seine Beauftragten, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter.

- (4) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für sämtliche Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich der Einrichtungen und der Zugänge zum Gebäude und seinen Räumen, stehen. Er verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bevollmächtigten.

§ 11 **Rücktritt**

- (1) Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b) durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Schadenersatzansprüche des Mieters sind in Fällen des Abs. 1 ausgeschlossen.